



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-01-(2017-0425)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

via E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Wien, 6. April 2017

BMVIT-170.148/0004-IV/ST1/2016
KDV-Novelle; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie haben wir unter der Zl. BMVIT-170.148/0004-IV/ST1/2016 einen Entwurf zur 63. KDV-Novelle erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Um den Öffentlichen Verkehr weiter für die Fahrgäste zu attraktiveren, liegt es im Interesse der Städte und deren Verkehrsunternehmen, künftig auch überlange Gelenkbusse vermehrt im Stadtgebiet einzusetzen. Derzeit ist dies gemäß §39 KFG nur dann möglich, wenn es zu entsprechenden Routengenehmigungen kommt, was mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Daher möchte der Österreichische Städtebund in diesem Zusammenhang anregen, in der KDV die Grundlagen für den Einsatz von überlangen Gelenkbussen zu schaffen.

Konkret ersucht der Österreichische Städtebund die für Ausnahmeverordnungen relevante Bestimmung § 22c KDV dahingehend wie folgt zu erweitern:

(2) Im Sinne des § 34 Abs. 6 KFG 1967 wird zudem abweichend von § 4 Abs. 6 Ziffer 3 lit c. KFG 1967 für Gelenkkomnibusse der Klasse M3 (§ 3 Abs. 1 Zi. 2.1.2.2. KFG), die ausschließlich im städtischen Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, als größte Länge 20 m festgelegt. Zum städtischen Kraftfahrlinienverkehr im Sinne dieser Regelung gehören auch betriebsnotwendige Fahrten

außerhalb des betreffenden Stadtgebietes, wie Einschub- und Schlussfahrten, Fahrten von und zu Werkstätten oder in das benachbarte Umland abgehende Kraftfahrlinien (Stichlinien).

Auch könnten ergänzend Einschub- und Schlussfahrten beispielhaft als „betriebsnotwendige Fahrten“ erwähnt werden. Eine Einschränkung könnte auf die Klasse M3 (zulässige Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg) erfolgen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Ergänzung im Rahmen der aktuellen Novelle und entschuldigen uns für das um einen Tag verspätete Eintreffen der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär